

Statuten der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz Sektion Basel (NEBS Basel)

I. Rechtsnatur, Name und Sitz

Art. 1

1. Die Neue Europäische Bewegung Schweiz Sektion Basel (NEBS Basel) ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
2. Die Neue Europäische Bewegung Schweiz Sektion Basel ist – als Sektion der *Region* Basel – Sektion der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz (NEBS).

II. Zweck

Art. 2

1. Der Zweck der NEBS Basel ist die Förderung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenwirkens der europäischen Staaten und Völker mit dem Ziel der Errichtung einer europäischen Föderation. Diese soll auf den Prinzipien der Demokratie, der Menschen- und Bürgerrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beruhen. Die NEBS Basel sieht eine auf diesen Grundlagen aufgebaute Union als Beitrag Europas zu Frieden und Wohlfahrt in der Welt an.
2. In diesem Sinne unterstützt die NEBS Basel eine beständige Vertiefung der Europäischen Union unter Einbezug einer gemeinsamen Sozia-, Aussen- und Sicherheitspolitik.
3. Damit die Schweiz an diesem Prozess aktiv mitwirken kann, setzt sich die NEBS Basel für einen raschen Beitritt der Schweiz zur europäischen Union ein.
4. Die NEBS Basel setzt sich dafür ein, insbesondere die jungen Schweizerinnen und Schweizer für die europäische Integration zu sensibilisieren.
5. Die NEBS Basel strebt eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Beziehungen in der Region Oberrhein an und sucht ihrerseits den Kontakt zu den Europäischen Bewegungen im benachbarten Ausland.
6. Die NEBS Basel verfolgt diese Zwecke als Sektion der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz; sie ist an die Statuten der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz gebunden und beschränkt ihre Aktivitäten auf die beiden Basler Halbkantone.
7. Die NEBS Basel kann mit anderen Organisationen verwandter ideeller Richtung zusammenarbeiten und deren Vertreter in die eigenen Organe mit Sitz und Stimme wählen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied der NEBS Basel kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der NEBS anerkennt und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt.
2. Der Beitritt bedeutet – vorbehältlich Art. 8 Abs. 3 – automatisch die Mitgliedschaft bei der NEBS Schweiz, mit deren Ende auch die Sektionsmitgliedschaft erlischt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 (Aufnahme und Ausschluss)

1. Die Aufnahme in die NEBS Basel erfolgt mit Einzahlung des Mitgliederbeitrags bei der NEBS Schweiz.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Sektion Basel.
3. Gegen den Entscheid des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids an die Mitgliederversammlung der Sektion Basel rekuriert werden.
4. Den endgültigen Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds trifft nach Art. 9 Abs. 2 der Statuten der NEBS Schweiz deren Generalversammlung.

Art. 5 (Mitgliederbeiträge)

1. Die Mitgliederbeiträge werden durch die NEBS Schweiz festgesetzt und dienen sowohl der Finanzierung der NEBS Schweiz wie der NEBS Basel.
2. Die NEBS Basel kann eigene Geldmittel zur Finanzierung ihrer statutarischen Tätigkeit beschaffen.

Art. 6 (Haftung)

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur die Sektion und die Sektion nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine Haftung der NEBS und der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NEBS Basel und setzt sich aus den Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
3. Dieser ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt.
5. Die Einladung enthält eine vollständige Traktandenliste.
6. Der Vorstand setzt eine Frist für die Einreichung von Anträgen.

Art. 8 (Kompetenzen der Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere die folgenden Geschäfte zu:
 - a. Genehmigung und Änderung der Statuten;
 - b. ggf. Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgeschlagene politische Programm;
 - c. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - d. Wahl des (Co-)Präsidenten / der (Co-)Präsidentin;
 - e. ggf. Wahl des Sekretärs / der Sekretärin;
 - f. Wahl des Kassiers / der Kassierin;
 - g. Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern;
 - h. Wahl ständiger Vertreter anderer Organisationen in den Vorstand;
 - i. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen;
 - j. Entgegennahme des Jahresberichts des (Co-)Präsidenten / der (Co-)Präsidentin;
 - k. Genehmigung der Jahresrechnung;

- l. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- m. Abstimmung im Rekursfalle von Art. 9 Abs. 2;
- n. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere übernimmt er folgende Geschäfte:
 - a. Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
 - b. Ernennung der Delegierten der NEBS Basel bei der NEBS Schweiz und bei anderen Organisationen;
 - c. Vertretung der NEBS Basel gegen aussen;
 - d. Vermittlung der Werte und Ziele der NEBS Basel in politischen Stellungnahmen.
2. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.
3. Die Vorstandssitzungen stehen allen Vereinsmitgliedern offen, stimmberechtigt sind jedoch nur gewählte Vorstandsmitglieder.

Art. 10 (Revisionsstelle)

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

Art. 11 (Abstimmungen und Wahlen)

1. Beschlüsse der Sektionsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Einzig für Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
5. Mitglieder, die sich enthalten, gelten für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als abwesend.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom am 8. April 1998 und treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung der NEBS beider Basel vom 1. Juni 2014 in Kraft.